

# § 23 LAK-G

LAK-G - Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

§ 23

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die

1. am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. ausgehend vom Stichtag oder im Fall der Festlegung eines besonderen Stichtages von diesem in den letzten zwei Jahren im Land Salzburg durch mindestens sechs Monate in einem Dienst- oder anderen Beschäftigungsverhältnis standen, das die Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer begründet.

In Kraft seit 01.05.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)